

Kreisverwaltung • Luitpoldplatz 1 • 76726 Germersheim

Frau
Michelle Westermann
Ringstraße 25a
76776 Neuburg

**FB 43 – Gesundheit und
Verbraucherschutz
Hauptstraße 25
76726 Germersheim**

Ihr/e Ansprechpartner/in

Frau Werling
Tel.: 07274 53-303
Fax: 07274 53-15303
E-Mail:
l.werling@kreis-germersheim.de
www.kreis-germersheim.de

Datum: 20.09.2023

Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG zum Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland oder das Vermitteln der Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung

Sehr geehrte Frau Westermann,

die Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, erteilt Ihnen als sachlich und örtlich zuständige Behörde aufgrund Ihres Antrages nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, in der zurzeit aktuellsten Fassung die

Erlaubnis:

- I. Hunde zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung aus EU-Mitgliedsländern in das Inland zu verbringen und zu vermitteln

- II. Verantwortliche Person für diese Tätigkeit:

Frau
Michelle Westermann
Ringstraße 25a
76776 Neuburg




Gläubiger-ID:
Sparkasse Südpfalz
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG0000038992
IBAN: DE84 5485 0010 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: SOLADES1SUW
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



TechnologieRegion
Karlsruhe 



Verantwortliche Person für diese Tätigkeit im Krankheitsfall:

Frau
Jessica Ganter
Talstraße 72
76316 Malsch

Nebenbestimmungen:

1. Die Tiere sind nach den Erfordernissen tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu halten und zu pflegen.
2. Sie als Antragstellerin und tierschutzrechtlich verantwortliche Person haben sich selbständig und aus eigener Initiative über eventuelle Gesetzesänderungen sowie Änderungen und Neuerungen tierschutzrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Rechtsnormen zu informieren und die Tierhaltung den aktuellen gültigen Bestimmungen anzupassen.
3. Sie als verantwortliche Person haben sich regelmäßig zu den Themen artgerechter Haltung, Pflege und Gesundheitsvorsorge der Tiere fortzubilden.
4. Hunde, deren Herkunft auf Tiermärkten oder gewerbsmäßige Züchter und Händler zurückgeht, dürfen nicht nach Deutschland verbracht werden.
5. Die Erlaubnis beschränkt sich auf die Vermittlung von Hunden aus Ungarn, die direkt an Privatpersonen/Endstellen oder vorübergehende Pflegestellen in Deutschland vermittelt werden. Sofern die Vermittlung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten geplant ist, ist dies vorab mit dem Veterinäramt Germersheim abzustimmen.
6. Sofern der Verein im Rahmen der Vermittlungstätigkeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen zusammenarbeitet, haben die Verantwortlichen vor Aufnahme der Zusammenarbeit sicherzustellen, dass auch diese über alle erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnisse und/oder Zulassungen verfügen und die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen durch diese, soweit erforderlich, erfüllt werden.
7. Die Bestimmungsorte, einschließlich Pflegestellen, und künftigen Besitzer der Hunde sind von einer der verantwortlichen Personen oder von zuverlässigen, von den Verantwortlichen beauftragten Personen vor der Vermittlung zu überprüfen.
8. Eine Liste aller Pflegestellen ist dem Veterinäramt Germersheim zur Verfügung zu stellen, diese ist bei Änderungen zu aktualisieren.

9. Der Verein hat sich durch entsprechende Nachkontrollen nach einer angemessenen Zeit vor Ort davon zu überzeugen, dass die vermittelten Hunde bei ihren Besitzern den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend gehalten werden. Gegebenenfalls ist die zuständige Behörde zu informieren.
10. Aufgrund tierseuchenrechtlicher Belange ist über die Tätigkeit in geeigneter Weise Buch zu führen mit folgenden Angaben:

- Ort und Tag der Übernahme der Hunde sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers/Herkunftsortes
- Tag der Abgabe der Hunde sowie Namen und Anschrift des neuen Besitzers
- Rasse Geschlecht, Name, Kennzeichnung besondere Merkmale
- Bezug zu der den Transport begleitenden Bescheinigung (Ausdruck der TRACES-Bescheinigung)
- Kopie des Heimtierausweises
- Ggfs. Rücklauf, Begründung und Daten zur weiteren Vermittlung

Die Eintragungen in das Bestandsbuch sind stets unverzüglich vorzunehmen. Die geforderten Angaben können auch elektronisch erfasst werden. Der zuständigen Behörde muss während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten jederzeit eine Einsichtnahme ermöglicht werden.

Die Unterlagen sind für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

11. Jeder Hund muss über eine gültige Tollwutimpfung verfügen. Die Impfung muss von einem im Herkunftsland offiziell berechtigten Tierarzt im EU-Heimtierausweis eingetragen werden.
12. Für jedes Tier hat der ermächtigte Tierarzt im Heimtierausweis zu bestätigen, dass eine höchstens 48 Stunden vor dem Transport erfolgte klinische Untersuchung des Tieres ergab, dass das betreffende Tier frei von sichtbaren Krankheitszeichen und transportfähig ist.
13. Hunde dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung im Sinne von Anhang I Kapitel I der VO (EG) 1/2005 transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
14. Nachträgliche Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen dieser Erlaubnis bleiben vorbehalten.
15. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ihre Erteilung auf unrichtigen Angaben beruht.
16. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine für die Erlaubnis erforderliche Voraussetzung nicht mehr gegeben ist oder wenn die in der Erlaubnis enthaltenen weiteren Bestimmungen nicht eingehalten werden.
Verurteilungen wegen Vergehen gegen das Tierschutzgesetz oder gegen Verordnungen oder andere auf dem Tierschutzgesetz beruhende Vorschriften können ebenfalls zum Widerruf dieser Erlaubnis führen. Dies gilt auch, wenn nachträglich entsprechende Verurteilungen

bekannt werden, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten. Zuwiderhandlungen gegen solche Bestimmungen oder diese Erlaubnis können ebenso zum Widerruf führen, auch wenn kein Strafverfahren durchgeführt wird (z.B. Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Kostenbescheid:

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden in einem gesonderten Bescheid geltend gemacht.

Gründe:

Sie beantragten am 01.09.2023 gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG die Erlaubnis TierSchG zum Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland oder das Vermitteln der Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung.

Die Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, ist nach § 15 Abs. 1 TierSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20. April 2005 (GVBl. S. 280), in der jeweils geltenden Fassung, für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG zuständig.

Die Sachkunde, der unter Ziffer II bezeichneten verantwortlichen Person, wurde nachgewiesen. Die als Verantwortliche im Sinne des Tierschutzrechts genannte Person verfügt über die für die Tätigkeit erforderliche notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit und ist daher zum Umgang mit den entsprechenden Tieren befähigt. Die Betriebsstätte wurde am 30.08.2023 durch die Amtstierärztin, Frau Keller, kontrolliert und als tierschutzkonform beurteilt.

Dem Antrag war daher statt zu geben.

Die im Einzelnen genannten Nebenbestimmungen waren im Interesse eines wirksamen Tierschutzes notwendig und erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung (VwVfG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Verwaltungsinspektorin
Werling